

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,
9020 Klagenfurt

Verteiler III b
GDN K
ILV- LA Vet
LK-Kärnten - Tierzucht

Datum	24.04.2023
Zahl	10-VET-TS-20/6-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff: Novellierung Geflügelpest-VO April 2023 - Einstufung von Risikogebieten in Österreich und Maßnahmen

Mit Samstag, dem 22. April 2023, ist die 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2023, mit der die Einstufung der Risikogebiete in der Anlage 1 der Verordnung geändert wurde, in Kraft getreten. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit ehemals stark erhöhtem Risiko in Gebiete mit erhöhtem Risiko übergeführt. Dies betrifft in Kärnten 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Teil A angeführt waren. Alle weiteren Gemeinden in Kärnten werden weiterhin als Risikogebiete mit erhöhtem Risiko eingestuft, da das Risiko für das Auftreten der Geflügelpest im gesamten Bundesgebiet weiterhin als hoch eingestuft wird.

A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder
3. die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
4. Ausläufe müssen zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
5. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
6. Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Der Änderungen der gegenständlichen Verordnung können dem Anhang entnommen werden.

B)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Gesamtes Bundesland Kärnten

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:

Dr. Holger Remer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. April 2023****Teil II**

108. Verordnung: 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007

108. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 22/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 108/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. *Anlage 1* lautet:

**„Anlage 1
(zu § 8)**

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
Das gesamte Bundesgebiet.“

Rauch



Unterzeichner	serialNumber=932783133,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2023-04-21T13:33:07+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.